

## Freie und Hansestadt Hamburg

### Informationen für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 68 Aufenthaltsgesetz für ausländische Besucher bei Kurzaufenthalten bis zu 90 Tagen pro Halbjahr

#### I. Allgemeines

Die Staatsangehörigen zahlreicher Länder benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein Visum. Das Visum muss vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Heimatland beantragt werden. Bei der Beantragung des Visums muss grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden.

Wenn Sie eine Verpflichtungserklärung für einen ausländischen Gast abgeben, **verpflichten Sie sich, für alle Kosten, die Ihr Gast während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet verursacht, aufzukommen**. Das sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, aber auch für die Versorgung im Krankheitsfall oder bei Pflegebedürftigkeit. Es muss daher zusätzlich eine ausreichende **Reisekrankenversicherung** abgeschlossen werden mit einer Mindestdeckung von 30.000 Euro, die für das Gebiet aller Schengen-Staaten gültig ist. Sie können solche Versicherungen u.a. abschließen bei Krankenversicherungen, Reiseveranstaltern und Automobilclubs. Ihr Gast muss bei der Beantragung des Visums nachweisen, dass die Krankenversicherung abgeschlossen wurde.

Falls Ihr Gast nicht freiwillig wieder ausreisen sollte, müssen Sie aufgrund der Verpflichtungserklärung auch für seine Rückreisekosten (z.B. Flugticket und ggf. auch Abschiebekosten) aufkommen.

In der Verpflichtungserklärung müssen Sie das voraussichtliche Einreisedatum angeben. Die **Verpflichtungserklärung gilt dann so lange, bis Ihr Gast wieder aus dem Gebiet der Schengen-Staaten ausgereist ist** oder bis er einen anderen Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltzweck erhält, als den, für den das Visum erteilt wurde. Wird ein Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt oder wurde Ihrem Gast Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling gewährt, so gilt Ihre Verpflichtungserklärung für **fünf Jahre** ab der Einreise Ihres Gastes.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung müssen Sie Ihren **gültigen Personalausweis oder Reisepass** mitbringen.

**Ausländer**, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, können eine Verpflichtungserklärung nur abgeben, wenn sie über ein **verfestigtes Aufenthaltsrecht** in Deutschland verfügen. Dies ist der Fall wenn sie

- eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG,
- eine Blaue Karte EU nach AufenthG, deren Gültigkeit die geplante Besuchsdauer übersteigt,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG, deren Gültigkeit die geplante Besuchsdauer übersteigt,
- eine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, deren Gültigkeit die geplante Besuchsdauer übersteigt, oder
- eine Daueraufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU

besitzen. **Kein verfestigtes Aufenthaltsrecht liegt vor bei**

- einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz,
- einer Duldung nach dem AufenthG,
- einer Fiktionsbescheinigung nach dem AufenthG oder
- einem Visum nach dem Visakodex oder dem AufenthG.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur **persönlich** abgegeben werden.

Bei **juristischen Personen** ist die Verpflichtungserklärung durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter abzugeben. Die Handlungsvollmacht muss nachgewiesen werden (z.B. Handels- /Vereinsregisterauszug).

Sollte Ihr Gast während seines Aufenthaltes Kosten verursachen, für die öffentliche Stellen aufkommen müssen (z.B. Sozialhilfe oder Abschiebekosten), so werden diese Kosten von Ihnen im Wege der **Vollstreckung** eingetrieben.

#### II. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Eine Verpflichtungserklärung können Sie nur abgeben, wenn Sie ein **ausreichendes eigenes Einkommen** besitzen. Sie müssen daher bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung entsprechende Nachweise vorlegen. Das können sein:

- Lohn-/ Gehaltsbescheinigung/ Bezügemitteilung (des Arbeitgebers) für den letzten Monat,

- Rentenbescheid(e) bzw. letzte Rentenanpassungsmitteilung, aus denen die Höhe der monatlichen Rente(n) hervorgeht,
- Bei Besoldungs- und Versorgungsempfängern öffentlicher Arbeitgeber reicht es aus, wenn die letzte Jahresabrechnung oder Besoldungsmitteilung vorgelegt wird und ein Nachweis über die entsprechenden Einkünfte des letzten Monats z. B. durch einen Kontoauszug erbracht wird, falls dieser Betrag nicht aus der vorgelegten Abrechnung hervorgeht.
- Bescheide über Kindergeld, Kinderzuschlag oder Elterngeld

**Selbständige sowie freiberuflich tätige Personen** müssen folgende Nachweise vorlegen:

- letzter Steuerbescheid (bis zum Juni eines Jahres der Steuerbescheid vom vorvergangenen Jahr, ab Juli eines Jahres der Steuerbescheid vom vergangenen Jahr)
- und aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung als Nachweis, dass die Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird oder sonstige Nachweise, aus denen das monatliche **Nettoeinkommen** oder ein aktueller monatlicher **Nettogewinn** hervorgeht (z.B. durch Steuerberater bescheinigt).

Für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit wird dabei auf das durch den Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen nach Abzug der Steuern abgestellt. Die aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung dient insofern nur dem Nachweis, dass die Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird.

**Kontoauszüge oder Sparbücher reichen als Nachweis nicht aus.**

Wer Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG sowie Stipendien oder Wohngeld erhält, kann keine Verpflichtungserklärung abgeben, weil kein ausreichendes Einkommen besteht. Mit der folgenden Tabelle können Sie selbst prüfen, ob Ihr Nettoeinkommen ausreicht, damit Sie eine Verpflichtungserklärung für Besuchsaufenthalte bis zu 90 Tagen abgeben können:

<b>Anzahl ausländischer Gäste</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Haushaltsgröße</b>						
<b>1 Person</b>	743 €	1.051 €	1.359 €	1.666 €	1.974 €	2.282 €
<b>2 Personen</b>	1.161 €	1.469 €	1.776 €	2.084 €	2.392 €	2.700 €
<b>3 Personen</b>	1.605 €	1.912 €	2.220 €	2.528 €	2.836 €	3.143 €
<b>4 Personen</b>	2.022 €	2.330 €	2.638 €	2.946 €	3.253 €	3.561 €
<b>5 Personen</b>	2.451 €	2.759 €	3.067 €	3.374 €	3.682 €	3.990 €
<b>6 Personen</b>	2.879 €	3.187 €	3.494 €	3.802 €	4.110 €	4.418 €
<b>7 Personen</b>	3.307 €	3.614 €	3.922 €	4.230 €	4.538 €	4.845 €
<b>8 Personen</b>	3.734 €	4.042 €	4.350 €	4.658 €	4.965 €	5.273 €

Wenn Ihr Nettoeinkommen allein nicht ausreicht, können Sie gemeinsam mit anderen eine Verpflichtungserklärung abgeben. Es müssen dann von allen, die sich verpflichten wollen, die Einkommensnachweise vorgelegt werden und es müssen alle gleichzeitig zur Abgabe der Verpflichtungserklärungen versprechen. Dabei muss jeder beteiligte Haushalt den eigenen Lebensunterhalt bestreiten können und alle zusammen müssen pro Gast 307,75 Euro (in der Tabelle gerundet) aufbringen können.

### III. Verfahren

Die Verpflichtungserklärung muss von Ihnen **persönlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Dienststelle des Bezirksamts (Kundenzentrum oder Ausländerdienststelle)** abgegeben werden. Das **Formular** können Sie auch nur dort erhalten und ausfüllen. Außerdem müssen sie auch eine Erklärung unterschreiben, die Sie über die Tragweite der Haftung belehrt und von der Sie eine Kopie erhalten. Vertreter von juristischen Personen können sich an die für den Sitz der juristischen Person zuständige Dienststelle des Bezirksamts oder die für ihren Wohnort zuständige Dienststelle des Bezirksamts wenden.

Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ausgehändigt, wenn Sie Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen konnten. Wenn das nicht der Fall ist, können Sie lediglich eine Kopie des von Ihnen ausgefüllten Vordrucks erhalten.

Das Original der Verpflichtungserklärung müssen Sie an Ihren ausländischen Gast weitergeben, damit er es bei der Beantragung des Visums und bei der Grenzkontrolle bei der Einreise vorlegen kann.

Die **Gebühr** für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung beträgt **29,00 Euro**. Diese Gebühr müssen Sie auch bezahlen, wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht und Sie deshalb keine Verpflichtungserklärung abgeben können.